

Sonderrichtlinie

zur Förderung von Ladeinfrastruktur (LADIN)

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Sie wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

1. Präambel.....	2
1.1. Ausgangslage	2
1.2. Motivation	3
2. Rechtsgrundlagen	4
2.1. Nationale Rechtsgrundlagen	4
2.2. EU-rechtliche Rechtsgrundlagen.....	4
3. Ziele	4
3.1. Regelungsziele.....	4
3.2. Indikatoren.....	5
3.3. Programmevaluierung.....	6
4. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe	6
4.1. Förderbare Leistungen	6
4.2. Förderungswerber	7
4.3. Förderungsart	9
4.4. Förderungshöhe	9
5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen.....	9
5.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	10
5.2. Besondere Förderbedingungen	14
5.3. Betriebspflicht, Behaltepflcht	14
5.4. Zusätzliche Vorgaben für Ladeinfrastruktur	15

6. Förderbare Kosten	15
6.1. Förderbare Kosten	15
6.2. Nicht förderbare Kosten	16
6.3. Umsatzsteuer	16
6.4. Ausfinanzierung des Kaufpreises bzw. der Errichtungskosten.....	17
7. Ablauf der Förderungsgewährung	17
7.1. Abwicklungsstelle	17
7.2. Ausschreibungsleitfaden	18
7.3. Förderverfahren	18
7.4. Auswahl- und Entscheidungsverfahren.....	18
7.5. Förderungsgewährung, Förderungsvertrag	20
7.6. Inhalt des Förderungsvertrages	20
7.7. Veröffentlichung und Datenschutz	21
8. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	23
8.1. Kontrolle	23
8.2. Auszahlung.....	28
8.3. Evaluierung	29
9. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
9.1. Gerichtsstand	29
9.2. Geltungsdauer.....	29

1. Präambel

1.1. Ausgangslage

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2020 – 2024 ein ambitioniertes Ziel gesetzt. Bis zum Jahr 2040 soll Österreich klimaneutral sein. Um dieses Ziel auch im Verkehr umsetzen zu können wurde der Mobilitätsmasterplan 2030 erstellt, welcher die wesentlichen Weichenstellungen hin zu einem klimaneutralen Verkehr legen sollen. Ein wesentlicher Eckpfeiler dabei ist die Dekarbonisierung der Bestandsflotte. So sollen spätestens bis zum Jahr 2030 alle neu zugelassenen PKW, Zweiräder und leichte Nutzfahrzeuge emissionsfrei sein. Busse und schwere Nutzfahrzeuge (>18 Tonnen) folgen kurz darauf bis spätestens 2032 bzw. 2035. Um diese Zielsetzungen zu festigen und einen bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur zu ermöglichen wurden im Sofortprogramm: Erneuerbare Energie in der Mobilität weitere Ziele definiert. So sollen bis zum Jahr 2030 bereits mindestens 1,6 Millionen vollelektrische PKW in Österreich

unterwegs sein und somit Österreich beim Anteil der Neuzulassungen von emissionsfreien PKW auf Platz 1 der EU-27 ermöglichen. Wird dieses Ziel mit dem aktuellen Bestand von 110.225 rein elektrischen Elektro-PKW Ende Dezember 2022 ins Verhältnis gebracht wird erst das Ausmaß dieses historischen Wandels ersichtlich.

Um den parallelen Hochlauf der Infrastruktur zu gewährleisten wurden im Sofortprogramm: Erneuerbare Energie in der Mobilität unter anderem auch Zielsetzungen für den Ladeinfrastrukturausbau festgelegt. So soll im Jahr 2030 österreichweit jede Person (95 % der Bevölkerung) in maximal 15 Kilometern einen Standort zum Schnellladen erreichen können. Für die meisten Menschen in Österreich soll die Distanz zur nächsten Schnellladestation deutlich unter 3 Kilometern liegen. Während der Ausbau von Ladeinfrastruktur in dicht besiedelten Gebieten und an den Hauptverkehrsachsen aufgrund der steigenden Nachfrage immer mehr an Fahrt aufnimmt, muss ein Anreiz in all jenen Gebieten gesetzt werden, in denen ein marktwirtschaftlicher Ausbau nicht absehbar ist. Hier setzt das Förderprogramm LADIN an, welches in unterversorgten Gebieten für einen Schub beim Ladeinfrastrukturausbau sorgen soll.

Unterversorgte Gebiete sind Gebiete am österreichischen niederrangigen Straßennetz, die innerhalb eines bestimmten Radius keine Schnellladestation aufweisen. Die unterversorgten Gebiete sind in der Förderkarte zur jeweiligen Ausschreibung im Antragssystem der FFG (eCall) ausgewiesen. Im eCall kann in einem unterversorgten Gebiet ein Standpunkt für eine geplante Ladestation gesetzt werden.

1.2. Motivation

In Österreich sind im Jänner 2023 13.291 Normalladepunkte und 2.654 Schnellladepunkte vorhanden. Betrug die gesamte öffentlich zugängliche Ladeleistung im Jänner 2022 noch etwas über 250.000 kW, so war diese im Jänner 2023 auf bereits knapp 400.000 kW angewachsen.

Das Förderprogramm „LADIN“ unterstützt Unternehmen bei der Errichtung von Schnellladeinfrastrukturen in derzeit unterversorgten Gebieten. Durch den ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie können die Emissionen drastisch gesenkt und sichergestellt werden, dass sich die Investitionen in das für die Klimaneutralität 2040 notwendig effiziente und integrierte Energiesystem einfügt. Als einen Zwischenschritt hat Österreich bis 2030 das Ziel 100% des Strombedarfs durch Erneuerbare Energien (bilanziell) erzeugt im Inland zu decken (Erneuerbaren Ausbaugesetz - EAG).

2. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung ist eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 (1) AEUV.

Beihilferechtliche Grundlage ist die Freistellung nach Artikel 36a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Bundes Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 100/1993.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

Es kommen subsidiär die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Anwendung.

2.2. EU-rechtliche Rechtsgrundlagen

- Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Verordnung (EU) Nr.651/2014 der Kommission vom 17.Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. L 187 vom 26.6.2014 in der geltenden Fassung.

3. Ziele

3.1. Regelungsziele

Ziel des Förderprogramms ist es, die Gebietsabdeckung und Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Form von Schnellladestationen und deren vorgelagerter Infrastruktur für PKW und Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N1 in derzeit

unterversorgten Gebieten entlang des niederrangigen Straßenverkehrsnetzes in Österreich zu verbessern.

Ladeinfrastruktur ist im Kontext des Förderprogrammes als feste oder mobile Anlage zur Versorgung von Fahrzeugen mit Strom für Verkehrszwecke definiert.

Eine Schnellladestation hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Stationsladeleistung von mindestens 150 kW
- mindestens 2 Ladepunkte mit einer Mindestladeleistung von jeweils 50 kW.

Es müssen die Vorgaben von AFIR (Alternative Fuels Infrastructure Regulation) und RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) eingehalten werden, dazu gehören auch Bezahlmöglichkeiten mit Debit- und Kreditkarten, sowie NFC (Near Field Communication). Die Abrechnung des Ladestroms ist derart auszuführen, dass diese nach bezogener Ladeenergie (kWh) erfolgen kann.

Nicht gefördert wird die Errichtung von Ladeinfrastruktur im Umfeld von Autobahnen und Schnellstraßen, sowie die Errichtung von Ladeinfrastruktur im Nahbereich von Bahnhöfen oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs.

3.2. Indikatoren

Die zentralen Messgrößen für die Wirkungen des Förderprogrammes sind:

1. Anzahl neu geschaffener Ladepunkte
2. Anzahl der Ladevorgänge/Jahr (über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Betriebsaufnahme)
3. Geladene Energiemenge (Energie in kWh/Jahr über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Betriebsaufnahme)
4. Aus (1) resultierende Gesamtladeleistung: 167 Ladepunkte (LP) x 75 kW
durchschnittliche Ladeleistung = 12,5 MW
5. Aus (2) resultierende Anzahl der Gesamtladevorgänge p.a.: 167 Ladepunkte (LP) x 5 Ladungen je Tag x 365 Tage je Jahr = 304.775 Ladevorgänge p.a.
6. Aus (3) resultierende geladene Energiemenge p.a.: 304.775 Ladevorgänge p.a. x 20 kWh je Ladevorgang = 6.095.500 kWh p.a.

3.3. Programmevaluierung

Infrastruktur

In erster Linie soll die Konformität der Förderungen zu den Vorgaben der hier definierten Richtlinie nachvollzogen werden. Neben der Überprüfung der formalrechtlichen und definitorischen Bedingungen ergibt sich auch eine Überprüfung der Konformität anhand der sinnhaften Erfüllung der in 3.1. (Regelungsziele) und in 3.2 (Indikatoren) genannten Aspekte.

Die angestrebte Verbreitung batterieelektrischer Fahrzeuge verlangt nach einer Versorgung durch ein entsprechend leistungsfähiges Netz an Schnellladestationen.

Im Rahmen der Evaluierung des Programmes wird die Effizienz des Fördermitteleinsatzes geförderter Infrastrukturen auf Basis der Kennwerte festgestellt:

- Fördereffizienz: €/kWh und €/Ladepunkt
- Darstellung des Projektes mit nachvollziehbarer Wirtschaftlichkeitsrechnung über die Gesamtnutzungsdauer (5 Jahre) der Ladeinfrastruktur (LCC-Wert)

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur kann nur gefördert werden, sofern die Vorgaben des Artikel 36a der aktuell gültigen Fassung der AGVO erfüllt werden.

Der Anteil der in Österreich ausschließlich mit Strom betriebenen zugelassenen Fahrzeuge (PKW und leichte Nutzfahrzeuge gemeinsam) beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Sonderrichtlinie unter 3 % der insgesamt zugelassenen Fahrzeuge der genannten Fahrzeugkategorien. (Quelle: Statistik Austria).

4. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

4.1. Förderbare Leistungen

Die Förderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) erfolgt als Investitionszuschuss. Die Förderung

berechnet sich auf Grundlage der Investitionsausgaben, die zur Erreichung der Umweltziele dieses Fördervorhabens erforderlich sind.

Errichtung der notwendigen Infrastruktur

Gefördert wird die Errichtung öffentliche zugänglicher Ladeinfrastruktur in Form von Schnellladeinfrastruktur, sowie Planungskosten (technische Gutachten, Beratungsleistungen) im unterversorgten Gebiet entlang des niederrangigen Straßenverkehrsnetzes, d.h. die Errichtung im Umfeld von Autobahnen oder Schnellstraßen ist nicht förderfähig. Drittleistungen zu technischen Gutachten, Beratungsleistungen und Planungskosten dürfen 10% der Projektgesamtkosten nicht überschreiten.

Die Schnellladeinfrastruktur wird hierbei durch eine Ladeleistung von mindestens 150 kW je Schnellladestation definiert, wobei eine Schnellladestation zumindest zwei Ladepunkte mit einer Ladeleistung von jeweils mindestens 50 kW bereitstellen und mit Ladesteckern CCS Typ 2 ausgestattet sein muss.

Überdies muss die neu geschaffene Ladeinfrastruktur die AFIR Bestimmungen erfüllen, einen Bezahlterminal für Kartenzahlungen (Kredit- oder Bankomatkarte) bzw. NFC bereitstellen.

Die Abrechnung des Ladestroms ist derart auszuführen, dass diese nach bezogener Ladeenergie (kWh) erfolgen kann.

Der Ladestellenbetreiber verpflichtet sich dazu den Energiebedarf der Ladestation ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen sicherzustellen.

Detaillierungen zu diesem Thema finden sich in Kapitel 5.1 dieses Dokumentes.

4.2. Förderwerber

Formelle Voraussetzungen

Antragsberechtigt und förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen mit einer Niederlassung in Österreich.

Darüber hinaus sind Unternehmen auch in Konsortien antragsberechtigt, sofern diese für die Errichtung und den Betrieb der Schnellladeinfrastruktur gemäß Kapitel 4.1 erforderlich sind.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen. Gemäß VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraumes über den 31. Dezember 2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.

Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte in den spezifischen Förderungsinstrumenten, bzw. Ausschreibungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

Konsortialvorhaben

Es sind Konsortialvorhaben förderbar, sofern die einzelnen Konsortialpartner sämtliche unter Kapitel 4.2 Förderwerber normierten Anforderungen erfüllen.

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerberinnen und/oder Förderungswerbern (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden. Die Förderungsabwicklung erfolgt durch einen Partner, der als Konsortialführer das Konsortium vertritt. Der Fördervertrag ist mit sämtlichen Förderungswerbern des

Konsortiums abzuschließen. Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerberinnen und Förderungswerber die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

Sollte im Rahmen eines geplanten Konsortialprojektes zum Zeitpunkt der Fördereinreichung der konkrete Projektpartner noch nicht feststehen, kann eine Beantragung ohne den Projektpartner vorgenommen werden. Dieser tritt vor Vertragserstellung dem Konsortium bei. Die Leistungskennwerte sind auf Basis der Ausschreibungsplanung in den Förderantrag aufzunehmen und bekanntzugeben.

4.3. Förderungsart

Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

4.4. Förderungshöhe

Die zulässige Beihilfeintensität beträgt für Fördergegenstände gemäß Kapitel 4.1 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten bzw. -ausgaben.

Förderungen für ein und denselben Empfänger dürfen 40 % des Förderbudgets der jeweiligen Ausschreibung nach dieser Richtlinie nicht überschreiten.

Im Zuge eines Aufrufs zur Einreichung können die Mindest- bzw. Maximal- Projektgrößen von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMK festgelegt werden.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

5.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Anreizeffekt

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmer:innen ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungsnehmerin oder der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Abwicklungsstelle überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Somit ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht möglich.

Beginn der Leistung

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Der Beginn einer Leistung liegt dann vor, sobald eine rechtsverbindliche der Ausführung zuzurechnende Verpflichtung aufgrund eines entsprechenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. verbindliche Bestellung, Abschluss eines Kaufvertrags, Rahmenvereinbarungsabruf) oder eine andere rechtliche Verpflichtung, welche die Investition unumkehrbar macht, eingegangen wurde. Alle Maßnahmen, die der Planung eines Vorhabens zuzurechnen sind, werden nicht als Beginn der Leistung gewertet.

Förderungszeitraum

Eine Förderung darf nur zeitlich befristet gewährt werden.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt in der ersten Ausschreibung 12 Monate mit der Option auf eine Verlängerung um weitere 6 Monate.

Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektlaufzeitverlängerung an die Abwicklungsstelle gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Ansuchens.

Aufträge an Dritte

Die Förderungsnehmer sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten. Dritteleistungen zu technischen Gutachten, Beratungsleistungen und Planungskosten dürfen 10% der Projektgesamtkosten nicht überschreiten. Sofern anwendbar haben die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer die vergaberechtlichen Vorgaben des BVerG 2018 einzuhalten.

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit

gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 verwendet,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt.8.1.3 übernimmt,
12. eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung allfälliger Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet und
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

5.2. Besondere Förderbedingungen

Förderfähig sind die Vorhaben zur Infrastruktur gemäß Kapitel 4.1. Dies umfasst

- die Planung und Errichtung von Schnellladestationen
- betrieblich erforderliche Investitionsmaßnahmen im Umfeld der Schnellladestation

Sofern die Ladeleistung einer der geförderten Ladepunkte höchstens 22 kW beträgt, muss dieser in der Lage sein, intelligente Ladefunktionen zu unterstützen.

5.3. Betriebspflicht, Behaltepflcht

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber muss sicherstellen, dass die geförderten Gegenstände ab In-Betriebnahme 5 Jahre ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Sie dürfen in diesem Zeitraum nicht veräußert werden. Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer stellen sicher, dass die geförderten Gegenstände (4.1) ins Ladestellenregister der e-Control eingetragen werden.

Für geförderte Gegenstände (4.1) sind der Abwicklungsstelle von der Fördernehmerin bzw. vom Fördernehmer in den 5 Jahren der Betriebspflicht entsprechende Bestätigungen der Erfüllung der Betriebspflicht im Rahmen eines jährlichen Monitoringberichts, bis 5 Jahre nach Projektabschluss, zu übermitteln.

Die Betriebspflicht für Gegenstände nach 4.1 wird nicht verletzt, wenn eine Genehmigung des Fördergebers für die Veräußerung zu förderungskonformer Verwendung in Österreich vorliegt.

Diese Pflichten werden nicht verletzt, wenn die geförderten Gegenstände aufgrund von höherer Gewalt oder technischem Gebrechen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden oder nicht mehr genutzt werden können.

Eine Verletzung der Betriebs- und Behaltepflcht stellt einen Grund für die Einstellung und/ oder Rückforderung der Förderung dar.

5.4. Zusätzliche Vorgaben für Ladeinfrastruktur

Steht die Ladeinfrastruktur anderen Nutzern als den Förderungsnehmer:innen offen, so dürfen Beihilfen nur für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur gewährt werden, die den Nutzern einen diskriminierungsfreien Zugang ermöglicht, auch in Bezug auf Tarife, Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden und sonstige Nutzungsbedingungen. Die Gebühren, die anderen Nutzern als den Förderungsnehmer:innen für die Nutzung der Ladeinfrastruktur in Rechnung gestellt werden, müssen den Marktpreisen entsprechen.

Betreiber von Ladeinfrastrukturen, die auf ihrer Infrastruktur vertragsbasierte Zahlungen anbieten oder zulassen, dürfen nicht zwischen Anbietern von Mobilitätsdienstleistungen diskriminieren, z. B. durch die Anwendung bevorzugter Zugangsbedingungen oder durch Preisdifferenzierung ohne objektive Rechtfertigung.

Werden Dritte mittels Konzession oder Betrauung mit dem Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur beauftragt, so erfolgt dies auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.

6. Förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten

Die Antragstellerinnen und der Antragsteller sind verpflichtet, diesbezüglich Auskünfte im Antrag zu erteilen.

Förderbare Kosten sind:

- Kosten für die Planung (Planungskosten im eigentlichen Sinn, Kosten für technische Gutachten und Beratungsleistungen) der Schnellladestation (max. 10 % der Projektkosten)
- Investitionskosten für die Schnellladeinfrastruktur selbst und die dazugehörige technische Ausrüstung
- Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten, die z. B. für die Intelligenzfähigkeit der Ladeinfrastruktur erforderlich

sind, einschließlich der Transformatoren für den Anschluss der Ladeinfrastruktur an das Netz

- Kosten für die entsprechenden Baumaßnahmen

6.2. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind jedenfalls:

- Gemeinkosten
- Garagen, Depots & Werkstätten
- Schulungskosten
- Eigene Personalkosten
- Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
- Notariatsgebühren, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
- Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Versicherungskosten
- Lizenzgebühren
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
- Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
- Kosten für Grunderwerb
- Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
- Kosten, die vor der Einreichung des Förderantrags angefallen sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die wiederkehrend entstehen und nicht nur einmalig anfallen

6.3. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

6.4. Ausfinanzierung des Kaufpreises bzw. der Errichtungskosten

Die Ausfinanzierung des Kaufpreises bzw. der Errichtungskosten kann durch Eigenmittel oder Kredite erfolgen.

7. Ablauf der Förderungsgewährung

Die Förderungsgewährung wird in einem wettbewerblichen Verfahren durchgeführt. Die quantitativen Kriterien dieses Verfahrens entsprechen den in Abschnitt 3.2 dargestellten Indikatoren. Neben den quantitativen Bewertungskriterien werden weitere, in Abschnitt 7.4 genannte Kriterien in die Förderungsgewährung einfließen.

7.1. Abwicklungsstelle

Mit dem Programmmanagement und der Förderungsabwicklung kann das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) eine Abwicklungsstelle beauftragen. Die Abwicklungsstelle agiert im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).

7.2. Ausschreibungsleitfaden

Ein spezifischer Ausschreibungsleitfaden wird bei Öffnung der Förderungsausschreibung über die erforderlichen Einreichunterlagen, Nachweise, Termine, Fristen, sowie über die Beurteilungskriterien, informieren. Dieser Ausschreibungsleitfaden wird auf der Homepage der Abwicklungsstelle abrufbar sein. Das Antragsformular wird von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.3. Förderverfahren

Die Einreichung verläuft in einem einstufigen Verfahren. Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, müssen sich Antragsteller: innen zunächst im online Portal der Abwicklungsstelle registrieren. Nach erfolgter Registrierung kann ein Antrag auf Förderungsmittel für die Anschaffung der Infrastruktur gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt ebenfalls über das online Portal der Abwicklungsstelle.

7.4. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Ziel dieses wettbewerblichen Auswahlverfahrens ist es, aus den fristgerecht eingegangenen und formal korrekten Förderungsansuchen die förderungswürdigen Vorhaben auszuwählen und zu reihen. Alle Förderungsansuchen werden, auf Basis der Bewertung durch ein Bewertungsgremium, einer eindeutigen Reihung zugeführt. Dabei sind Stärken und Schwächen des Förderungsansuchens ausschlaggebend, wo ein Projekt in der Reihung zu liegen kommt und ob es förderungswürdig oder nicht förderungswürdig ist. Das Bewertungsgremium wird entsprechend dem Bedarf an Expertise zur Beurteilung der eingegangenen Förderungsansuchen zusammengestellt und setzt sich aus nationalen/internationalen, unabhängigen und unbefangenen Expertinnen und Experten zusammen.

Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt anhand folgender 4 Hauptkriterien:

- Qualität des Förderungsansuchens (qualitative Bewertung des Gesamtkonzepts und der technischen Umsetzung)
- Eignung der Förderwerber:innen (qualitative Bewertung der Kompetenzen und Ressourcen)
- Nutzen und Verwertung (qualitative Bewertung der Wirtschaftlichkeit und des gesellschaftlichen Nutzens)
- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung (quantitative Bewertung der Projektziele)

Die Hauptkriterien sowie die konkreten Subkriterien inkl. der Gewichtungen finden sich jeweils in den Ausschreibungsleitfäden.

Die Fördereffizienz (€/Ladepunkt und €/Ladeleistung) ist das dominierende Element im Auswahlverfahren. Der Preis der Infrastrukturen wirkt sich einerseits direkt auf die Kosten und wird andererseits in der betriebswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung beurteilt. Die oben genannten Hauptkriterien Qualität, Nutzen und Verwertung, Relevanz haben direkten Einfluss auf die Hauptziele der Maßnahme und werden gemeinsam mit mehr als 70 % der Gesamtbewertung aller Auswahlkriterien gewichtet.

Bei der Vorbewertung prüfen die Mitglieder des Bewertungsgremiums – unter Einhaltung der Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung – jedes Förderungsansuchen, das ihnen zugewiesen wird, einzeln und füllen jeweils ein separates Bewertungsformular mit ihren entsprechenden Bewertungen und Begründungen online aus. Die dazu erforderlichen Bewertungsformulare werden den Mitgliedern des Bewertungsgremiums elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese sind innerhalb einer vorab definierten Frist vollständig auszufüllen. Bei diesem Bewertungsprozess wird jeweils ein Förderungsansuchen von mehreren Mitgliedern des Bewertungsgremiums (erst)beurteilt.

Die finale Bewertung aller eingereichten Förderungsansuchen, die zu einer Gesamtreihung aller Förderungsansuchen führen soll, findet im Rahmen der Sitzung des Bewertungsgremiums statt. Das Ergebnis der Vorbewertung kann im Zuge der Sitzung des Bewertungsgremiums nach Diskussion mit den anderen Mitgliedern des Bewertungsgremiums in der Folge noch angepasst werden.

Das Ergebnis ist die Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums, welches den Entscheidungsträger: innen in Form eines Protokolls der Sitzung des Bewertungsgremiums übermittelt wird. Das Protokoll der Sitzung des Bewertungsgremiums legt fest, welche Förderungsansuchen in welcher Reihenfolge förderungswürdig sind und welche auf Basis der Beurteilung nicht förderungswürdig sind. Entsprechend der Reihenfolge der förderwürdigen Förderungsansuchen können nach Maßgabe des Budgets auch Ablehnungen aus budgetären Gründen ausgesprochen werden.

Die Förderungsentscheidung obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Die Förderungsentscheidung ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

7.5. Förderungsgewährung, Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.6. Inhalt des Förderungsvertrages

Die Abwicklungsstelle hat für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers -, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 8.1.3),
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
13. Bestimmungen zu den Betriebs- und Behaltspflichten (siehe Kapitel 5.3), gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge.

Die Förderungsverträge orientieren sich am Musterförderungsvertrag des Bundesministeriums für Finanzen und sind für die jeweiligen Instrumente zu erstellen. Die Struktur der Förderungsverträge ist für alle Instrumente gleich, Besonderheiten werden berücksichtigt.

Die vorliegende Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrages. Bestimmungen der Richtlinie, die sich nur an die Abwicklungsstelle richten, haben für den Förderungswerber informativen Charakter. Von dieser Richtlinie oder vom Fördervertrag abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

7.7. Veröffentlichung und Datenschutz

Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage der jeweiligen haushaltsführenden Stelle bzw. einer Beihilfe-Website veröffentlicht.

Weiters wird auf der Beihilfe-Website über jede Einzelbeihilfe, die € 100.000,- übersteigt, eine Information veröffentlicht.

Die Förderungsgeberin, der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle sind berechtigt Informationen und Daten von öffentlichem Interesse oder Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungswerberin, der Förderungswerber können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

Datenschutz

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die haushaltführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus

auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren erfolgen Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle und der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom Förderwerber über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle und/oder der Abwicklungsstelle informiert werden oder wurden.

Des Weiteren wird den Förderungswerberinnen oder den Förderungswerbern zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Für über diese Bestimmung hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist von der Abwicklungsstelle eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiter: innen der Abwicklungsstelle, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Abwicklungsstelle zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Abwicklungsstelle oder einer Förderungswerberin bzw. eines Förderungswerbers gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 in der gegebenen Fassung, welche

der Abwicklungsstelle übermittelt werden, haben die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber der Abwicklungsstelle ausdrücklich aufzuzeigen.

8. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Ende der Betriebspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

8.1. Kontrolle

Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der Abwicklungsstelle zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt, und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Abwicklungsstelle hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Es werden zwecks Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 von der Abwicklungsstelle Abfragen über die Förderungsnehmer:innen aus der Transparenzdatenbank nach § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchgeführt.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung festgelegten Förderungsintensitäten oder Förderungshöchstbeträge überschritten werden.

Daher hat die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens, unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die Abwicklungsstelle durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Berichte

Die Abwicklungsstelle hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeiten Zwischenberichte zu legen sind in den jeweiligen Leitfäden und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Abwicklungsstelle hat sich die Vorlage der Belege (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 3 - Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Die Abwicklungsstelle hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Die Abwicklungsstelle hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der Abwicklungsstelle Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die Abwicklungsstelle wird im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b B EinstG nicht berücksichtigt wird,

10. der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden, oder
13. die Betriebs- und Behaltspflichten nach 5.3 verletzt werden, Monitoring bis 5 Jahre nach Projektende durchzuführen.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungnehmerin oder vom Förderungnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiter zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

- wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
- wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint.

Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge wie oben angeführt zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

8.2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Fördernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern die mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände

vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

8.3. Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer an Evaluierungen mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der Abwicklungsstelle abgefragt werden.

Nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie erfolgt eine Abschlussevaluierung sowie Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung durch unabhängige Expertinnen und Experten im Auftrag der haushaltsführenden Stelle.

Zur allfälligen Anpassung der Förderungsmaßnahme können seitens der haushaltsführenden Stelle Zwischenevaluierungen beauftragt werden.

9. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

9.2. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit 31.10.2023 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Die Richtlinie gilt bis 31.12.2026.

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien